



Satzung des Rheinland - Pfälzischen Tischfußballverbandes (RPTFV)

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Das Präsidium
- § 9 Die Delegiertenversammlung
- § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 11 Wahlen und Abstimmungen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Zweckvermögen
- § 14 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes
- § 15 Ordnungen
- § 16 Datenschutz

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Rheinland - Pfälzischer Tischfußballverband. Die Abkürzung lautet: RPTFV

- 2) Der RPTFV hat seinen Sitz in: Schönborner Mühle, 56370 Schönborn
- 3) Der RPTFV soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Der Verein soll Mitglied im Deutschen Tischfußball Bund (DTFB) sein.
- 5) Der RPTFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Tischfußballsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Tischfußballspielern.
 - die Mitgliedschaft im DTFB.
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt beantragt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.
-

§4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums des RPTFV, sowie die jeweils geltende Tischfußballspielordnung.
- 2) Mitglieder können werden:
 - a) Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind.
 - b) Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung. Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
- 3) Mittelbare Mitglieder des RPTFV werden durch die Aufnahme des Vereins dessen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des RPTFV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder haben nach Aufforderung ihre Teams und SpielerInnen innerhalb eines Monats zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge nach Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen zu entrichten, deren Höhe bei den Delegiertenversammlungen festgelegt wird.
- 3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die MitgliederInnen in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte VertreterInnen (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Jedes unmittelbare Mitglied mit 1 bis 25 mittelbaren MitgliederInnen hat eine Delegiertenstimme und für alle weiteren angefangenen 25 mittelbaren MitgliederInnen zusätzlich eine Stimme. Gemeldete MitgliederInnen die keinen Beitrag an den RPTFV entrichten, zählen nicht zu den mittelbaren MitgliederInnen.
- 4) Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- 5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des RPTFV

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss

- Auflösung des unmittelbaren Mitgliedes
 - Tod des mittelbaren Mitgliedes
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
 - 3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
 - bei grobem unsportlichen Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
 - 4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 5) Ein Vorstandsmitglied des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach in Kenntnis setzen des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.
 - 6) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - 7) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des RPTFV sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium

§ 8

Das Präsidium

- 1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der/die PräsidentIn
 - b) der/die VizepräsidentIn
 - c) der/die SchatzmeisterIn
 - d) der/die SportwartIn
 - e) der/die SchriftführerIn
 - f) der/die JugendwartIn
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind
- 3) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 8.1) a), b) und c) untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt vorzunehmen.
- 5) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.
- 6) Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.

- 8) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des RPTFV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des RPTFV bekleiden.
- 9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- 11) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Präsidiumsmitglieder erhalten spätestens bei der nächsten Sitzung eine Protokollabschrift.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
- 2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - d) Festlegung des Verbandsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ausschluss von mittel- und unmittelbaren Mitgliedern
 - g) Auflösung und Zweckänderungen des RPTFV

- 3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragt.
 - 4) Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von mittel- und unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des RPTFV eingereicht werden. Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, sind die Anträge an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
-

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Sämtliche Mitglieder der Organe des RPTFV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.
-

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

- 1) Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig (ausgenommen § 14.1). Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.

- 2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 8.4).

§ 12

Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13

Zweckvermögen

- 1) Zur Erreichung der im § 2.1) verzeichneten Zwecke ist, soweit Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 14

Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

- 1) Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- 2) Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es ausschließlich und

unmittelbar für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15

Ordnungen

- 1) Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.
- 2) Kurzfristig notwendige Änderungen in der Spielordnung können darüber hinaus durch den Vorstand beschlossen werden. Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraftmüssen allerdings zum endgültigen Beschluss bei der nächsten Delegiertenversammlung zur erneuten Abstimmung vorgelegt werden.
- 3) Der Verband hat folgende Ordnungen:
 - Gebührenordnung
 - Pokalordnung
 - Spielordnung

§ 16

Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband

grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Der RPTFV geht im Rahmen seiner Obliegenheiten zum Datenschutz zukünftig grundsätzlich davon aus, dass alle Mitglieder, welche den Datenschutzbestimmungen des RPTFV nicht schriftlich widersprechen, damit einverstanden sind (konkludentes Handeln).

- 2) Als Mitglied des DTFB, der wiederum Mitglied im ITFS ist, ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.
- 3) Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4) Der Verband macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in den Medien oder dem Internet bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Verbandsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Beschlussfassung vom 09.04.2011

55131 Mainz, den 09.04.2011

Satzungsänderung vom 23.02.2019

56370 Katzenelnbogen, 23.02.2019